

Stadt Braunlage





Langelsheim





- Fassaden-Programm -

Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege regionaltypischer Ortsbilder in historischen Stadt- und Ortskernen in der LEADER-Region Westharz

Stand 06. Februar 2019

Anforderungen und Bedingungen Handreichung für private Antragsteller

Motivation und Zielsetzung

In den Orts- und Stadtkernen der LEADER-Region Westharz ist verminderte Investitionstätigkeit bei Bestandsobjekten zu verzeichnen. Durch diese Entwicklung droht besonders in den historisch gewachsenen Siedlungskernen ein Stück des identitätsstiftenden baukulturellen Erbes schleichend verloren zu gehen. Vorrangiges Ziel ist es daher, durch die Förderung der Fassadensanierung den Erhalt des baukulturellen Erbes zu unterstützen.

§ 1 Förderkulisse (Gebietsabgrenzung)

Gemäß dem Ziel das kulturelle Erbe zu erhalten, liegt der räumliche Schwerpunkt auf den Stadt- und Ortskernen sowie weiteren stadtgeschichtlich bedeutsamen Bebauungen. Beteiligte Kommunen sind die Stadt Langelsheim, die Stadt Seesen und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Die Förderbereiche sind für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in Anlage 1a und für die Stadt Langelsheim in der Anlage 1b abgegrenzt. Für die Stadt Seesen gelten die Gemarkungsgrenzen der Ortschaften (ohne Kernstadt) laut Anlage 1c.

§ 2 Fördergegenstand

Material- und Ausführungsleistungen zur Sanierung, Reparatur oder Erneuerung der Fassade insbesondere des Behangs (Holz, Naturstein, o.ä.); einschließlich Elementen wie Fenster, Türen, Windfänge, Sockel u. ä., wenn:

- (1) diese Gebäudeteile von öffentlichen Flächen her wahrnehmbar sind.
- (2) die geplante Fassadengestaltung an die bauliche Umgebung angepasst ist. Für die Ortsteile Clausthal, Zellerfeld, Wildemann und Altenau sind zusätzlich die Gestaltungsvorgaben gemäß Anlage 2 für die jeweiligen Teilbereiche der Förderkulisse einzuhalten. In der gesamten Förderkulisse ist die Ausschlussliste laut Anlage 2a zu berücksichtigen.
- (3) das öffentliche Baurecht wie bestehende Bauvorschriften, Satzungen etc. eingehalten werden und bei Baudenkmalen eine denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Für die Einhaltung und Beantragung evtl. notwendiger Genehmigungen ist der/die Antragsteller/-in selbst verantwortlich.

















§ 3 Förderhöhe

- (1) Es wird eine Zuwendung für Fassadensanierungen laut der Vorgaben aus § 2 (2) gewährt.
- (2) Die Förderquote beträgt 37,5 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendungssumme beträgt maximal 2.600 € und minimal 500 €. Die maximalen zuwendungsfähigen Kosten betragen somit 6.933 €. Die minimalen zuwendungsfähigen Kosten betragen 1.333 €.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hauseigentümer/-innen, deren Eigentum der Gebietskulisse laut § 1 zu zuordnen ist.

§ 5 Antrags- und Abwicklungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt schriftlich mittels standardisierten Formulars bei der jeweiligen Kommune. Fotos der zu sanierenden Fassade sind beizufügen. Die Kommune gibt eine Stellungnahme über die notwendige öffentliche Kofinanzierung und die inhaltliche Beurteilung ab. Die zuständigen kommunalen Stellen sind die jeweiligen Bauämter.
- (2) Die Kommune legt den Antrag berichterstattend der LEADER-LAG Westharz vor.
- (3) Nach Bestätigung der Förderfähigkeit durch die jeweilige Kommune erfolgt der Antrag auf Zuwendung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Göttingen durch den/die Eigentümer/-in.
- (4) Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung durch das ArL Göttingen begonnen werden.
- (5) Mit der Förderung ist eine Zweckbindungsfrist von zwölf Jahren (gemäß ANBest ELER 4.2.) einzuhalten. Eine Umgestaltung, die dem ortstypischen Erscheinungsbild widerspricht, führt innerhalb der Zweckbindungsfrist zu Rückzahlungsverpflichtungen.
- (6) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch das ArL Göttingen. Die antragsgerechte Ausführung ist durch die jeweilige Kommune zu bescheinigen.
- (7) Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Das Fassadenprogramm tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

§ 7 Schlussbemerkung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden kommunalen Mittel der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft (Ko-Finanzierung).





